Auf die Petition

an die verschiedenen Ministerien wegen Abstellung des Handelns mit Uhren und Goldwaren in den Kasernen, Eisenbahnwerkstätten und staatlichen Gebäuden, welche von den Interessenten-Verbänden der Uhren- und Goldwarenbranche unterzeichnet war, siehe Verbandsorgan Nr. 3, S. 34, sind uns nachstehende Antwortschreiben zugegangen:

Königl. Württ. Kriegsministerium. Stuttgart, 30. Januar 1907.

Nach Ihrer gemeinschaftlich mit anderen Verbänden eingereichten Eingabe vom 25. d. M. soll eine grosse Anzahl Händler mit Taschenuhren mit zunehmendem Erfolg Abnehmer in den Kasernen, „und nicht zuletzt auch in den württembergischen Garnisonen", suchen, indem sie das gesetzliche Verbot des Feilbietens im Umherziehen dadurch umgehen, dass sie unter Vorlage von Mustern zunächst nur Bestellungen entgegennehmen und die Ware erst nachher an den Käufer aushändigen.

Bevor daher der Eingabe eine Folge gegeben werden kann, muss um nähere Angaben darüber ersucht werden, in welchen württemb. Standorten und bei welchen württemb. Truppenteilen der von Ihnen beklagte Hausierhandel mit Taschenuhren stattgefunden hat, und welches die betreffenden Händler gewesen sind.

Generaldirektion der K. Württ. Staatseisenbahnen.

Stuttgart, 31. Januar 1907.

Die Generaldirektion nimmt Bezug auf ihre Schreiben an den Vorstand des Deutschen Uhrmacherbundes vom 13. September 1902 und an den Verein der Juweliere, Gold- und Silberschmiede Württembergs vom 11. Dezember 1902.

Sobald bestimmte Einzelfälle bezeichnet werden, wird die Generaldirektion einschreiten.

Kriegsministerium. Dresden, 1. Februar 1907.

Auf die Eingabe des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher und der mitunterzeichneten übrigen gewerblichen Verbände wird diesen Vereinigungen nachstehendes eröffnet:

Das unterzeichnete Kriegsministerium muss selbstverständlich ein besonderes Interesse daran haben, dass Unteroffiziere und Mannschaften der Armee nicht, wie in der Eingabe dargelegt, durch gewissenlose Händler und Reisende, welche ihnen Uhren und Schmucksachen zu einem dem Werte der Sache nicht entsprechenden Preise aufnötigen, übervorteilt und in schwierige Geldverhältnisse gebracht werden.

Es ist daher gern bereit, wenn ihm bestimmte Fälle von Ausbeutungen genannter Art mitgeteilt werden, solche den betreffenden Truppenkommandeuren, denen nach den bestehenden Bestimmungen das Recht der Erlaubniserteilung zum Eintritt in die Kasernen allein zusteht, zur Kenntnis zu bringen.

Auch werden diese Kommandeure, wenn ihnen Uebervorteilungen ihrer Untergebenen durch die in der Eingabe bezeichneten Personen von dort aus unmittelbar und einwandfrei mitgeteilt werden, selbst das Erforderliche zur Abstellung veranlassen.

Königlich Sächsisches Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin, 6. Februar 1907.

Dem Central-Verband erwidert das Kriegsministerium auf das gefällige Schreiben vom 25. Januar 1907 ganz ergebenst, dass die Aufmerksamkeit der militärischen Kommandobehörden pp. unausgesetzt darauf gerichtet ist, Missstände der geschilderten Art zu beseitigen. Insbesondere üben die Truppenkommandeure eine scharfe Kontrolle über die Geschäftsreisenden aus, die sich mit Angeboten an die Mannschaften in den Kasernen wenden. Wenn es trotzdem einzelnen Hausierern pp. gelingt, die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung zu umgehen, so liegt dies mit daran, dass den militärischen Dienststellen Mittel und Wege fehlen, die betreffenden Personen einer strafbaren Handlung zu überführen. Von der erbetenen mündlichen Erörterung dieser Angelegenheit im Kriegsministerium mit Vertretern der hierbei interessierten Verbände ist daher keine wesentliche Förderung zu erwarten, und dürfte hiervon abzusehen sein.

Das Kriegsministerium wird jedoch Gelegenheit nehmen, den militärischen Dienststellen nochmals die scharfe Beaufsichtigung der Geschäftsreisenden pp., die den Zutritt zu einer Kaserne erbitten, zur Pflicht zu machen.

Die entsprechende Benachrichtigung der übrigen Verbände pp., die das dortige Schreiben mit unterzeichnet haben, wird dem Central-Verband ergebenst anheimgestellt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Berlin, 8. Februar 1907.

Auf das Schreiben vom 25. Januar d. J.

Im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung ist den Händlern und Geschäftsreisenden das Betreten der Bureau- und Arbeitsräume verboten. Sollte gegen dies Verbot verstossen worden sein, so muss Ihnen überlassen bleiben, diejenigen Dienststellen, bei denen Kaufgeschäfte der von Ihnen erwähnten Art abgeschlossen sind, den Königlichen Eisenbahndirektionen zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen.

Ich stelle anheim, den Mitunterzeichnern der Eingabe von diesem Bescheide Kenntnis zu geben.

K. B. Kriegsministerium. München, 16. Februar 1907.

Auf die an Seine Exzellenz den Herrn Kriegsminister gerichtete Eingabe vom 25. 1. 07 wird ergebenst erwidert, dass der Hausierhandel jeder Art in den Kasernen im allgemeinen verboten ist.

Eine Anordnung, dass die Mannschaften Reisende, die ihnen ausserhalb der Kaserne Waren anbieten, grundsätzlich abzuweisen haben, kann nicht getroffen werden.

Im übrigen wurde den Generalkommandos Kenntnis von Ihrer Vorstellung gegeben.

Es wird Ihnen anheimgestellt, die Vertreter der übrigen Verbände, die das Schreiben an Seine Exzellenz mit unterzeichnet haben, von dem Vorstehenden zu unterrichten.

Petition an den Bundesrat betreffend die Zugehörigkeit zur Lagerei-Berufsgenossenschaft.

An den

Hohen Bundesrat

zu Berlin.

Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 1, letzter Absatz, welcher lautet: „Für Betriebe, welche mit besonderer Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluss des Bundesrats die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden", beantragen die ehrerbietigst unterzeichneten Verbände, der Hohe Bundesrat möge beschliessen: die Befreiung von der Versicherungspflicht und Zugehörigkeit zur Lagerei-Berufsgenossenschaft für die Uhren-, Juwelen-, Gold- und Silberwarenhandlungen.

Begründung:

Seit einigen Jahren mehren sich bei den unterzeichneten Verbänden die Beschwerden über Heranziehung der Mitglieder zur Lagerei-Berufsgenossenschaft, und zwar werden die betreffenden Handeltreibenden durch Schriftstücke mit folgendem Wortlaut zur Anmeldung aufgefordert:

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20454438Z/99 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN